

2. Verpflichtung zum Tragen der Amtstracht

2.1

Die Amtstracht ist in den zur Verhandlung oder zur Verkündung einer Entscheidung bestimmten Sitzungen der Gerichte zu tragen.

2.2

¹Bei anderen Amtshandlungen ist die Amtstracht zu tragen, wenn es wegen der Art oder der Bedeutung der Handlung oder aus sonstigen Gründen mit Rücksicht auf das Ansehen der Rechtspflege angemessen ist.

²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die oder der die Amtshandlung Leitende.

2.3

§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes ist zu beachten.

2.4

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit tragen keine Amtstracht.

2.5

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt § 20 der Berufsordnung für Rechtsanwälte.